

Auf Grund des besuchten Kurses "Identifizierung von Pferden" des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVP sind wir befähigt Pferdepässe auszustellen.

Der Pferdepass ist unter folgender Adresse zu bestellen:

Schweizerischer Verband für Pferdesport
Papiermühlestrasse 40H
Postfach 726
300 BERN

Anwendungen für die Verwendung des Equidenpasses

1. Der Equidenpass wird durch anerkannte Sport- und Zuchtverbände ausgestellt und dem Eigentümer ausgehändigt. Die Identifizierung darf nur durch berechtigte Personen (Tierärzte SVPS, von den Zucht- und Sportverbänden beauftragte Personen und Tierärzte) durchgeführt werden. Mutationen werden nur durch anerkannte Sport- und Zuchtverbände ausgeführt. Es handelt sich um ein Identifikationspapier, das als Begleitdokument mitgeführt und auf Verlangen den Personen vorgewiesen werden muss, die administrative, technische oder sanitärische Kontrollen durchführen.
2. Bei jedem Wechsel des Eigentümers muss der Pass dem ausstellenden Verband (siehe Seite 1) zugestellt werden unter Angabe des Namens und der Adresse des neuen Eigentümers. Nach der Registrierung erhält der neue Eigentümer den Pass zurück.
3. Der Equidenpass darf nur einmal ausgestellt werden. Jeder Verlust des Passes ist dem ausstellenden Verband sofort mitzuteilen, damit ein neuer Pass mit der gleichen Nummer und dem Vermerk «Duplikat» ausgestellt werden kann.
4. Allfällige spätere Veränderungen in der Beschreibung des Pferdes sind dem ausstellenden Verband zu beantragen. Eigenhändige Eintragungen sowie Änderungen sind nicht erlaubt. Wenn das Pferd bei einer weiteren Zucht- oder Sportorganisation eingetragen ist, wird der Pass nach allfälligen Ergänzungen oder Änderungen dieser anderen Organisation zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
5. Im Falle des Todes oder der Schlachtung des Pferdes muss der Pass zur Streichung dem ausstellenden Verband zugestellt werden. Auf Verlangen wird der gelöschte Pass dem Eigentümer zurückgegeben.
6. Wurde der Pass vor dem vollendeten dritten Lebensjahr des Pferdes erstellt, ist eine Überprüfung des Signalementes und eine allfällige Ergänzung mit dem verbalen Signalement beim dreijährigen Pferd zwingend. Ansonsten verliert der Pass seine Gültigkeit.

Arzneimittelbehandlungen

Die Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV) hält fest (Art. 28 Abs. 1): « Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen welche ein Tierarzneimittel anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:

- a. das Datum der ersten und letzten Anwendung
- b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe
- c. die Indikation

- d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels
- e. die Menge
- f. die Absetzfristen
- g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel
- h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel) gelten als **Nutztiere**. Demzufolge besteht die Pflicht zur Führung eines Behandlungsjournals auch für die Equiden.

Weiter hält die Verordnung über die Tierarzneimittel fest (Art. 15): « Ein Tier der zoologischen Familie der Equidae gilt zeitlebens als Heimtier, wenn für dieses Tier ein Pferdepass vorhanden ist und in diesem eingetragen ist, dass das Tier nicht der Lebensmittelgewinnung dient. Der Pferdepass muss beim Tier aufbewahrt werden.

Diese Status-Änderung ist unwiderruflich und befreit die Halterin und den Halter von der Führung eines Behandlungsjournals.

Eine solche Heimtiererklärung kann folgendermassen lauten:

Ich erkläre, dass das in diesem Equidenpass eingetragene Tier als Heimtier gilt und demzufolge nicht der Lebensmittelgewinnung dient. Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Erklärung zeitlebens gilt und somit unwiderruflich ist.

Die Entscheidung, ob ein Pferd als Nutztier oder Heimtier gelten soll, ist also von Gesetzeswegen für jeden Pferdehalter vorgeschrieben, dh. obligatorisch.